

SGB II - Arbeitshilfe Förderung der beruflichen Weiterbildung

**Fachliche Hinweise zu § 16 SGB II i.V.m. §§ 77 ff. SGB III
§§ 235c, 417 und 421t SGB III**

Die Arbeitshilfe enthält fachliche Hinweise, die für Grundsicherungsstellen Weisungscharakter haben, dazu Empfehlungen zu Anwendung und Verfahren. Sie wurde mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt.

Inhaltsverzeichnis

Arbeitshilfe FBW im SGB II Teil A

A 1	Beratungs- und Integrationsaktivitäten.....	4
A 2	Bildungsgutscheinverfahren.....	5
A 3	Anforderungen an Maßnahmen	5
A 4	Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses	8
A 5	Individuelle Leistungsvoraussetzungen/Teilnahmebeginn.....	9
A 6	Zugangsvoraussetzungen Eignung/Dokumentation	9
A 7	Berufliche Tätigkeit / Berufsabschluss	9
A 8	Zusicherung Verwaltungsakt	11
A 9	Weiterbildungskosten	12
A 10	Förderung beschäftigter Arbeitnehmer nach § 417/235c SGB III.....	14
A 11	Leistungskonkurrenz zwischen SGB II, SGB III und Bundesausbildungsförderungsgesetz	16
A 12	Sanktionstatbestände	16
A 13	Maßnahmen zur Steigerung des Integrationserfolges / Absolventenmanagement	17
A 14	Bildungszielplanung / Qualitätskontrolle.....	19

Arbeitshilfe FBW im SGB II Teil B.....

20

Ergänzende Verfahrensempfehlungen.....

20

B 1	Antragsunterlagen.....	20
B 2	Bildungsgutschein-Nr.	20
B 3	KURS	20
B 4	Einlösung Bildungsgutschein.....	20
B 5	Stellungnahme/ Entscheidung.....	20
B 6	Zahlung an den Teilnehmer.....	21
B 7	Fälligkeit der Lehrgangskosten	21
B 8	Direktzahlung an Träger	21
B 9	Verspäteter Eintritt/ Maßnahmeabbruch	22
B 10	Lernmittel/ Arbeitskleidung.....	22

Arbeitshilfe FBW im SGB II Teil C	23
Ergänzende Informationen	23
C 1 Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Grundsicherungsstellen	23
C 2 FAQ's zum Verfahren der Zusammenarbeit mit fachkundigen Stellen	24
C 3 Informationen und Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der AZWV	25
C 4 Anleitung zur Erstellung und Einlösung eines Bildungsgutscheins über CoSachNT	28
Anlage 1	29
Begriffsdefinitionen	29
Anlage 2	32
Rechtliche Grundlagen im SGB II, SGB III, der AZWV und dem BAFöG	32
§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung	32
§§ 77ff. SGB III	32
§ 417 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer	36
§ 421t Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld, Qualifizierung und Arbeitslosengeld	37
§ 235c Förderung der beruflichen Weiterbildung	37
Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch	38
Anerkennungs- und Zulassungsverordnung- Weiterbildung	38
(AZWV)	38
Erster Abschnitt	38
Anerkennungsstelle und Zertifizierungsstellen	38

A 1 Beratungs- und Integrationsaktivitäten

Fachliche Hinweise

Leistungen der beruflichen Weiterbildung sind grundsätzlich Ermessensleistungen. Sie können von den Grundsicherungsträgern erbracht werden, wenn sie erforderlich sind, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden, zu verkürzen oder zu vermindern. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Auf die Leistungen nach § 77 Abs. 3 SGB III besteht ein Rechtsanspruch.

Die Beratung zu Fragen beruflicher Weiterbildung und ihre Förderung ist bei Personen, die neben ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen (sog. Aufstocker) durch die Grundsicherungsstellen durchzuführen. Nach § 22 Abs. 4 SGB III sind diese Leistungen von der Förderung nach dem SGB III ausgeschlossen.

Aufstocker

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung setzt voraus, dass die Grundsicherungsstelle den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) vor der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme beraten hat (§ 77 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III).

Die Gründe, warum eine Förderung der beruflichen Weiterbildung für erforderlich gehalten wird, um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sind durch die Grundsicherungsstelle zu dokumentieren. Die Eingliederungsvereinbarung ist zu aktualisieren.

Empfehlungen:

Die Initiative zum Einsatz von FbW sollte von der Integrationsfachkraft (IFK) ausgehen. Zur Standortbestimmung empfiehlt sich ein systematisches Profiling. Sollte die IFK zum Ergebnis kommen, dass die fachliche Qualifikation nicht ausreichend ist, empfehlen sich folgende Fragestellungen:

- Ist die fehlende Qualifikation Haupthemmnis (dominierende Bedarfslage)?
- Kann die fehlende oder unzureichende Qualifikation ausschließlich durch FbW beseitigt werden (alternative Möglichkeiten wie Maßnahmen nach § 46 SGB III, betriebliche Einarbeitung etc. sind zu nutzen)?
- Besteht ein anderes Hemmnis (z.B. Alter, schlechter Arbeitsmarkt, ...), das den Integrationserfolg behindert?
- Wie sehen die Eingliederungs-/Marktchancen nach FbW aus?
- Kann der Kunde auch ohne die Qualifikation in absehbarer Zeit integriert werden?

Ein Bildungsgutschein ist in der Regel nur auszugeben, wenn eine deutliche Verbesserung der Integrationsmöglichkeit im Anschluss an die Weiterbildungsmaßnahme zu erwarten ist.

Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins kann auch vom Vorliegen einer konkreten Einstellungszusage eines Arbeitgebers abhängig gemacht werden.

Berufliche Qualifizierung ist kein Mittel zur Abklärung tragfähiger Motivation. Hierfür stehen andere Maßnahmen – wie zum Beispiel Maßnahmen nach § 46 SGB III oder die Begutachtung durch den Psychologischen Dienst – zur Verfügung.

A 2 Bildungsgutscheinverfahren:

Fachliche Hinweise:

Der Gesetzgeber regelte mit dem ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 die Förderung der beruflichen Weiterbildung neu. Ziel der Neuregelung war es, mehr Wettbewerb und Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt zu erreichen. Seit dem 01.01.2003 obliegt es deshalb der geförderten Person, einen Träger der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme innerhalb des vorgegebenen Bildungsziels auszuwählen.

Zu diesem Zweck erhält sie einen Bildungsgutschein (§ 77 Abs. 4 SGB III). Damit bescheinigt die ausgebende Stelle, dass die Voraussetzungen der Weiterbildungsförderung erfüllt sind und sichert zu (§ 34 SGB X), Lehrgangskosten in angemessener Höhe für eine zertifizierte Bildungsmaßnahme zu übernehmen.

Zusicherung

Der Bildungsgutschein kann nur entsprechend dem vorgegebenen Bildungsziel eingelöst werden, wenn Maßnahmeträger und Bildungsmaßnahme von einer fachkundigen Stelle zugelassen sind. Die am 01.07.2004 in Kraft getretene [Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung \(AZWV\)](#) regelt die zu erfüllenden Anforderungen an Maßnahmen und Träger, sowie das Zertifizierungsverfahren.

Mit der Einlösung des Bildungsgutscheins (Vorlage durch den Bildungsträger bei der Grundsicherungsstelle) gilt die zugesicherte Leistung als erbracht. Spätere Änderungen in den Verhältnissen des Kunden (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit) haben damit keinen Einfluss auf die getroffene Entscheidung.

Einmalige Leistung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage des Bildungsgutscheins nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 77 ff. SGB III. Eine „Zuweisung“ in eine bestimmte Bildungsmaßnahme ist daher unzulässig.

Keine Zuweisung

Empfehlungen

Bei der Orientierung der Hilfebedürftigen im Bildungsmarkt und bei der Auswahl geeigneter Bildungsmaßnahmen sollen die SGB II – Träger im erforderlichen Umfang Hilfe leisten. Bestehen Zweifel an der Fähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, eine eigenverantwortliche Auswahl zu treffen, so ist fraglich, ob die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung das geeignete Eingliederungsinstrument ist. Diese Zweifel sollten vorher - z.B. durch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - ausgeräumt werden.

A 3 Anforderungen an Maßnahmen:

Fachliche Hinweise

Die Inhalte beruflicher Weiterbildung definiert der Gesetzgeber durch Anforderungen an die Maßnahmen nach § 85 Abs. 3 Satz 1 SGB III. Demnach kann eine fachkundige Stelle eine Maßnahme nur zulassen, wenn sie das Ziel hat,

- 1) berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- 2) einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder
- 3) zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

Zulassungsvoraussetzungen

Verfahren bei nicht verkürzbaren Ausbildungsgängen (§ 85 Abs.2 SGB III)

- Für Bildungsziele, für die Förderung im letzten Maßnahmedrittel nicht gesichert ist (üblicherweise sind dies Gesundheitsfachberufe außerhalb der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Altenpflege), sind keine Bildungsgutscheine auszugeben.
- Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer ist aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht möglich
- die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung, außerhalb der Arbeitsförderung, muss maßnahmeseitig bereits zu Beginn durch den Träger der Maßnahme sichergestellt sein (Nachweis durch Bestätigung des Trägers)
- die Finanzierung des letzten Maßnahmedrittels umfasst die Übernahme der Weiterbildungskosten sowie die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung (i. d. R. durch den Träger der praktischen Ausbildung)
- die Eigenfinanzierung durch den Teilnehmer oder die Gewährung eines Darlehens durch die Ausbildungsstätte entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers, es besteht die Gefahr eines Maßnahmeabbruchs aus finanziellen Gründen
- der Bildungsgutschein ist entsprechend verkürzt auf zwei Drittel der Gesamtdauer der nicht verkürzbaren Ausbildung auszustellen
- auch wenn eine Fachkundige Stelle die Maßnahme anerkannt hat, ist eine Förderung nicht möglich, wenn die Finanzierung des letzten Drittels nicht sichergestellt ist.

**Nicht verkürzbare
Ausbildungsgänge**

Das **Konjunkturpaket II** der Bundesregierung beinhaltet folgende Sonderregelung (§ 421t Abs. 6 SGB III):

Konjunkturpaket II

Abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 2 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31. Dezember 2010 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Insoweit ist § 85 Absatz 2 Satz 3 nicht anzuwenden. Damit kann auch das letzte Drittel dieser Ausbildungsgänge gefördert werden.

Da es keinen Mindestumfang beruflicher Weiterbildung gibt, können auch Kurzqualifizierungen (Gabelstapler-, Taxischein, Sachkundenachweis nach § 34a GewO) als berufliche Weiterbildung zertifiziert und mittels Bildungsgutschein eingesetzt werden. Diese Lösung ist aus Gründen der Qualitätssicherung für Kurzqualifizierungen gegenüber einer Förderung durch andere Förderinstrumente vorrangig.

**Abgrenzung zu anderen
Förderinstrumenten**

Nicht förderbar ist die Zertifizierung von bzw. spätere Teilnahme an Maßnahmen, in denen überwiegend folgende Inhalte vermittelt werden:

**Förderungsaus-
schluss**

- allgemein bildendes Wissen / nicht berufsbezogene Inhalte (z.B. Nachholen eines Schulabschlusses als ausschließliches Schulungsziel)
- Wissen, das Bildungszielen entspricht, die üblicherweise an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen (z. B. Hochschulen oder Berufsakademien) erreicht werden können
- Annerkennungspraktika, also Zeiten einer auf die Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, z.B. bei Rettungsassistenten oder Erzieherinnen
- Erwerb des Führerscheins Klasse B.

Eine Zulassung als eigenständiges Modul ist ebenso ausgeschlossen, die Finanzierung gehört zur allgemeinen Daseinsvorsorge.

Fachqualifizierungen

Fachqualifizierungen

- sind Maßnahmen zur Kenntnisvermittlung,
- dienen nicht der Erlangung eines Berufsabschlusses,
- setzen häufig einen abgeschlossenen Beruf voraus und
- werden oft in modularer Form angeboten.

Durch die Nutzung von modularen Weiterbildungsmaßnahmen mit flexiblen Einstiegsmöglichkeiten kann die Dauer des Kundenkontakts reduziert werden.

Dauer:

Fachqualifizierungen können in Vollzeit maximal 12 Monate dauern.

Bsp.: CNC für erfahrene Metallarbeiter; Anpassung in der Buchhaltung etc.

Betriebliche Umschulungen

Betriebliche Um- schulungen

- müssen im Vergleich zur Regelausbildung mindestens um 1/3 der Ausbildungszeit gekürzt sein
- finden in einem Betrieb statt und
- beinhalten den regelmäßigen Besuch der Berufsschule. Üblicherweise steigt der Teilnehmer im zweiten Ausbildungsjahr der Berufsschule ein.

Der Ausbildungsbetrieb schließt mit dem Umschüler einen Umschulungsvertrag statt eines Ausbildungsvertrages ab. Die Dauer der Umschulung muss den Regelungen zur Verkürzung der Ausbildungszeit entsprechen.

Wie Ausbildungsverträge müssen Umschulungsverträge bei der zuständigen Kammer eingetragen werden. Eine Ausfertigung der Kammereintragung ist der Grundsicherungsstelle vorzulegen.

Verweigert die Kammer die Zustimmung zur Umschulung, ist eine Förderung durch die Grundsicherungsstelle ausgeschlossen.

Überbetriebliche Umschulungen

Überbetriebliche Umschulungen

- müssen im Vergleich zur Regelausbildung mindestens um ein Drittel der Ausbildungszeit gekürzt sein
- finden bei einem Bildungsträger statt,
- enthalten einen hohen Theorieanteil, der mit einem oder mehreren Betriebspraktika ergänzt wird und
- enden mit einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Kammerprüfung).

Die Maßnahmen haben i. d. R. geringere Eingliederungserfolge und sind wesentlich kostenintensiver als betriebliche Umschulungen. Sofern möglich, ist daher der betrieblichen Umschulung der Vorrang zu geben.

Bsp.: Überbetriebliche Umschulung zur Bürokauffrau oder zum Industriemechaniker

Bei Praktika in Betrieben muss die Umsetzung der bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse am Arbeitsplatz gewährleistet sein. Zweck des Praktikums darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend fremdnützige Arbeit zu leisten, für die i. d. R. Entgelt gezahlt wird. Betriebliche Praktika dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. Die Dauer des Praktikums ist nach dem beabsichtigten Lernerfolg auszurichten.

Umgang mit Praktika

Empfehlungen:

Damit keine Verdrängung betrieblicher Ausbildungsstellen entsteht, sollte der Umschulungsbetrieb eine angemessene Ausbildungsvergütung zahlen. Die Vergütung sollte 80% der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten.

A 4 Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses

Fachliche Hinweise:

Zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. Mit dem Rechtsanspruch wird sichergestellt, dass jeder Arbeitnehmer die Chance erhält, den Hauptschulabschluss im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme (i. S. d. § 85 SGB III) nachzuholen, sofern nicht bereits feststeht, dass er aufgrund seiner individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, den Hauptschulabschluss durch die Vorbereitung voraussichtlich zu erreichen (§ 77 Abs. 3 Nr. 2 SGB III).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nur gefördert werden, wenn sie die Allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 77 Abs. 1 SGB III erfüllt haben, d. h. die Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung ist gegeben, und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme kann erwartet werden.

Über die Eignung entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in eigener Zuständigkeit. In Zweifelsfällen ist der Psychologische Dienst mit der Eignungsfeststellung zu beauftragen.

Die Vorbereitung auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses soll nicht als isolierte Maßnahme, sondern im Rahmen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage des § 85 SGB III erfolgen, wobei die beruflichen Qualifizierungsinhalte einen Anteil von 50% nicht unterschreiten sollten. Integratives Lernen mit Fachtheorie und Fachpraxis ist erfolversprechender und lässt höhere Integrationschancen erwarten. In einigen Bundesländern bestehen Mindeststandards, die für Lernungsübte zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses wenigstens 400 Unterrichtsstunden vorsehen.

Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses vorbereiten, bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle (FKS) gem. AZWV.

A 5 Individuelle Leistungsvoraussetzungen/Teilnahmebeginn:

Fachliche Hinweise:

Alle individuellen Leistungsvoraussetzungen müssen vor dem ersten Teilnahmetag erfüllt sein. Beginn der Teilnahme ist der Tag der Bildungsveranstaltung, an dem der Arbeitnehmer erstmalig am Unterricht teilnimmt.

A 6 Zugangsvoraussetzungen Eignung/Dokumentation

Fachliche Hinweise:

Die Eignung ist i. d. R. gegeben, wenn der Arbeitnehmer die Zugangsvoraussetzungen der Maßnahme erfüllt. Die Förderentscheidung ist nachvollziehbar von der Grundsicherungsstelle zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren. Die Verwendung von standardisierten Formulierungen oder Textbausteinen genügt dieser Anforderung nicht.

Durch den im SGB II vorgesehenen Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung soll die gemeinsame Vermittlungsstrategie transparent und verbindlich gestaltet werden. Händigt der Grundsicherungsträger einen Bildungsgutschein aus, muss er die Einlösung auch zum Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung machen. Vorgaben zur Wahl eines bestimmten Bildungsträgers oder gar dessen Festlegung in der Eingliederungsvereinbarung sind nicht zulässig.

Die Prüfung, ob die individuellen Voraussetzungen für die konkrete Maßnahme vorliegen, darf nicht den Maßnahmeträgern überlassen werden.

Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

Empfehlungen:

Die Grundsicherungsträger bescheinigen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, wenn sie dem eHb einen Bildungsgutschein aushändigen. Dazu gehört, dass sie die gesundheitliche Eignung für das Bildungsziel beachten; darüber hinaus soll der geförderte Teilnehmer kognitiv den Anforderungen der Bildungsmaßnahme entsprechen.

Gibt es aus vorhandenen Unterlagen eindeutige Hinweise auf psychische, soziale oder intellektuelle Defizite, empfiehlt es sich, weitergehende Feststellungen zur Eignungsabklärung für die konkrete Maßnahme zu veranlassen. Hierzu sollen die Fachdienste der Agentur für Arbeit beteiligt werden. Bei der Einschaltung der Fachdienste sollte darauf geachtet werden, dass Wartezeiten bis zur Untersuchung unvermeidbar sind. Daher ist eine frühzeitige Beteiligung ratsam.

Zweifel an der Eignung

A 7 Berufliche Tätigkeit / Berufsabschluss

Fachliche Hinweise:

Ein **Berufsabschluss** liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen, die in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) geführten Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe veröffentlicht sind,
- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, an Berufsfachschulen und Fachschulen, die eine betriebliche oder überbetriebliche Erstausbildung ersetzt und mit einem allgemein anerkannten beruflichen Abschluss endet,

- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. an Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen) mit mindestens zweijähriger Dauer

erfolgreich absolviert wurde.

Eine **Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses** ist vor allem dann sinnvoll, wenn durch die Teilnahme mindestens eine Teilqualifikation, die zu einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter- Gesellen- oder Gehilfenebene (Aufstiegsfortbildung) hinführt oder eine zertifizierte Teilqualifikation erworben wird.

**Förderung wegen
fehlenden Berufsab-
schlusses**

Indiz für eine zertifizierte Teilqualifikation im o. g. Sinne ist:

- **Externe** Zertifizierung (z. B. durch die Kammer, zuständige prüfende Stelle), nicht trägerinterne Zertifizierung
- inhaltliche Ausrichtung an Ausbildungsordnungen (oberhalb des Anforderungsniveaus der Qualifizierungsbausteine gem. § 69 BBiG) oder
- die Anrechnungsmöglichkeit im Hinblick auf den späteren Erwerb eines Berufsabschlusses (Ausbildungs-/Qualifizierungsbausteine)

Die Voraussetzungen für die Eigenschaft des wieder Ungelernten regelt § 72 Abs. 2 SGB III.

Wieder Ungelernte

Bei der Beurteilung der Berufsentfremdung sind nur Zeiten einer ausgeübten Beschäftigung zu berücksichtigen, Zeiten der Nichtberufstätigkeit zählen nicht dazu. Die vierjährige Dauer wird somit nicht durch Zeitablauf erreicht. Unterbrechungen sind unschädlich. Die Beschäftigung muss in an- oder ungelerner Tätigkeit erfolgt sein, qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den erreichbaren Arbeitsmarkt im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist.

Das **Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung** wird erst mit einem Abschluss in einem nach dem BBiG, der HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erreicht, für den nach den jeweiligen Rechtsvorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Bei Stufenausbildungen ist dieses Niveau erst mit der letzten Stufe erreicht.

Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss dient der **Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung**; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes.

Als berufliche Tätigkeit kann auch die Tätigkeit im eigenen Haushalt gewertet werden, wenn sie mindestens 15 Wochenstunden umfasst und im Haushalt neben dem Antragsteller noch mindestens eine weitere Person lebt.

A 8 Zusicherung Verwaltungsakt

Fachliche Hinweise:

Der Bildungsgutschein ist eine **Zusicherung** im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des Bildungsgutscheines bescheinigt. Der Bildungsgutschein ist ein Verwaltungsakt und wird mit der Bekanntgabe (Aushändigung des Bildungsgutscheins) wirksam, d.h. der Empfänger hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte, soweit die Zusicherung im Bildungsgutschein nicht eingeschränkt wird oder mit bestimmten Auflagen versehen ist (s. Abs. 2).

Zusicherung

Verwaltungsakt

Der Bildungsgutschein hat eine **Gültigkeitsdauer** von längstens drei Monaten. Der Inhaber des Bildungsgutscheins muss innerhalb der Gültigkeitsdauer mit der Maßnahme beginnen, sonst verfällt der Bildungsgutschein.

Gültigkeitsdauer

Die **Gültigkeitsdauer** kann auf einen Monat begrenzt werden, wenn die Begrenzung keine unvertretbare Beeinträchtigung der Auswahlfreiheit des Gutscheininhabers darstellt. Konnte innerhalb des Gültigkeitszeitraums kein geeignetes Weiterbildungsangebot gefunden werden, ist ggf. ein neuer Gutschein auszuhändigen.

Die Grundsicherungsstellen haben zu prüfen, ob die gewählte Maßnahme zeitlich, regional und inhaltlich den Vorgaben des Bildungsgutscheins entspricht. Bei Abweichungen haben sie zu entscheiden und zu begründen, ob und gegebenenfalls warum mit der gewählten Maßnahme dennoch das Ziel der Förderung erreicht werden kann, oder ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine andere Bildungsmaßnahme wählen muss. In jedem Fall muss die Grundsicherungsstelle bei Abweichungen Stellung nehmen und dies dokumentieren.

Geltungsbereich

Eine auf der Grundlage eines Bildungsgutscheins geförderte Maßnahme soll festgestellte Vermittlungshemmnisse durch eine gezielte Qualifizierung abbauen. Der Bildungsgutschein ist auf die aktuellen persönlichen und arbeitsmarktlichen Belange abzustellen. Hierfür ist das Bildungsziel - ggf. unter Benennung konkreter Module und Bildungsinhalte - hinreichend präzise anzugeben. Da sich die persönlichen und arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen ändern können, ist der Bildungsgutschein zu befristen. Zudem bewirkt eine Befristung, dass der eHb seine Qualifizierung zeitnah beginnen muss, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu vermindern.

Empfehlung

Der Bildungsgutschein gilt grundsätzlich für den **Tagespendelbereich**. Für Maßnahmeziele, die im Tagespendelbereich nicht oder nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums erwartet werden, sollte eine auswärtige Teilnahme in Betracht gezogen werden.

**Begrenzung der
Gültigkeit**

Mit dem Bildungsgutschein nach § 77 Abs. 3 SGB III erteilt der Grundsicherungsträger eine Zusicherung nach § 34 SGB X, an die er bis zum Ende der Förderung gebunden ist.

Da es sich nicht um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt (mit der Einlösung des Bildungsgutscheins gilt die Leistung als erbracht), lassen sich bei einem Umzug in den Bezirk eines anderen Grundsicherungsträgers keine Gründe, die eine rechtliche Aufhebung der Entscheidung nach den §§ 44ff. SGB X rechtfertigen können, herleiten.

Sachlich spricht auch alles gegen eine Aufhebung und Neubewilligung durch den aufnehmenden Grundsicherungsträger:

Die Ausübung des Ermessens hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Förderung muss nicht gleich sein. Auch kann das Eingliederungsbudget bereits so weit gebunden sein, dass die Förderung nicht mehr realisierbar ist.

Auch wenn der Kunde nach einem Umzug Alg II von einem anderen Grundsicherungsträger bezieht, verbleibt damit die einmal bewilligte FbW beim ursprünglich zuständigen Grundsicherungsträger.

**Umzug in anderen
Bezirk**

A 9 Weiterbildungskosten

Fachliche Hinweise:

Die Grundsicherungsstellen können die berufliche Weiterbildung fördern, indem sie die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden Kosten übernehmen. Soweit die Kosten unmittelbar beim Maßnahmeträger anfallen, kann dieser Leistungen direkt erhalten. Die Leistung an den Träger setzt eine Ermessensentscheidung voraus, die in einem Bewilligungsbescheid an den Träger dokumentiert wird.

Weiterbildungskosten umfassen im Wesentlichen die

- Lehrgangskosten (§ 80 SGB III)
- Fahrkosten, die für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte entstehen
- Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder (130 € monatlich je Kind)(§ 83 SGB III)

Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten.

Lehrgangskosten

Lehrgangskosten

Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen sind auch die Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung, Berufsschulgebühren, soweit der Teilnehmer nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie Kosten für einen notwendigen Stützunterricht.

**Betriebliche Einzel-
maßnahmen**

Während der Laufzeit einer Maßnahme sind Erhöhungen von Lehrgangskosten nicht anzuerkennen.

Soweit ein Dritter (z. B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten. Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die ein Teilnehmer aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhält.

Leistungen Dritter

Fahrkosten werden erstattet

- für Pendelfahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte
- bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt (oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers)

Fahrkosten

Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert.

Bei Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Fahrkostenübernahme der Preis einer (Zeit-) Monatskarte für jeden vollen (Zeit-) Monat zugrunde zu legen. Ferienzeiten sind wie Teilnahmezeiten zu berücksichtigen.

**Erstattung für Teil-
monate**

Für Teile eines Monats und für Maßnahmen, deren Dauer keinen vollen Monat umfasst, richtet sich die Kostenübernahme nach folgender Übersicht:

a) Monatskarte für einen Kalendermonat

Kalendertag im Monat des Beginns der Maßnahme	Kalendertag im Monat des Endes der Maßnahme	Anteiliger Monatsbetrag
vom 01. bis 17.	vom 15. bis 31.	3/3
vom 18. bis 25.	vom 07. bis 14.	2/3
vom 26. bis 31.	vom 01. bis 06.	1/3

b) Monatskarte für einen Zeitmonat

Zahl der Maßnahmetage im Teilmonat	Anteiliger Monatsbetrag
15 bis 31	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

Die Tabelle beschreibt die Fahrkostenerstattung als Pauschale bei unvollständigen Beginn- und Endmonaten bei einer Maßnahmedauer über einen Monat.

c) Maßnahme umfasst keinen vollen Kalendermonat

Zahl der Maßnahmetage	Anteiliger Monatsbetrag
15 bis 30	3/3
07 bis 14	2/3
01 bis 06	1/3

Die Tabelle beschreibt die Fahrkostenerstattung als Pauschale bei unvollständigen Beginn- und Endmonaten bei einer Maßnahmedauer unter einem Monat.

Bei weiteren Maßnahmeabschnitten (z.B. Praktikum) werden Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur erstattet, wenn diese nicht bereits durch die Bewilligung in einem früheren Maßnahmeabschnitt gemäß Absatz 2 abgegolten sind.

An **Kinderbetreuungskosten** werden erstattet

**Kinderbetreuungs-
kosten**

- u. a. Kindergarten-/Hortgebühren, Tagesmutter, Mehraufwendungen von Nachbarn/Verwandten, nicht jedoch Verpflegungskosten
- 130,00 Euro monatlich pauschal für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern (Kinder unter 15 Jahre; bei der Betreuung behinderter aufsichtsbedürftiger Kinder im eigenen Haushalt auch darüber hinaus)
- bei Teilmonaten 4,33 Euro je Kalendertag, bei Betreuungseinrichtungen auch bei Teilmonaten voller Monatsbetrag (79 Abs.1 Nr.4 i. V. m. § 83 SGBIII).

Es genügt grundsätzlich die Glaubhaftmachung der Kosten, ein konkreter Nachweis ist in diesen Fällen entbehrlich.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II räumt dem SGB II-Träger bei Erbringung der aufgeführten Eingliederungsleistungen Ermessen grundsätzlich sowohl hinsichtlich des "Ob" (Entschließungsermessen), als auch des "Wie" (Auswahlermessen) ein. Dieses Ermessen findet jedoch dort seine Grenze, wo das SGB III den Umfang der jeweiligen Leistung regelt und Pauschalen, Höchstgrenzen etc. festlegt. Das Auswahlermessen besteht daher nur in dem vom SGB III vorgegebenen Rahmen.

Bei den Fahrkosten handelt es sich um Kosten, die zusätzlich auf Grund der Teilnahme an der Maßnahme entstehen. Sie sind daher auch ergänzend zu gewähren. Hinsichtlich der Kosten der Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung sind die Leistungen entsprechend den Vorgaben des § 82 SGB III zu erbringen.

A 10 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer nach § 417 SGB III

Fachliche Hinweise:

Die Weiterbildungskosten gem. § 417 SGB III können Arbeitnehmern gewährt werden, die wegen der Teilnahme an der Maßnahme ihre Arbeitsleistung ganz oder teilweise nicht erbringen können. Hiervon ist in der Regel bei Maßnahmen, die im Vollzeitunterricht durchgeführt werden, auszugehen. Bei Maßnahmen, die im Teilzeitunterricht (ggf. an Wochenenden) durchgeführt werden, muss die Schulungszeit in die übliche Arbeitszeit fallen (z.B. bei Arbeitnehmern aus dem Gastronomiebereich, Pflegekräften im Schichtdienst). Grundsätzlich sollen in diesen Qualifizierungen berufliche Abschlüsse erworben werden. Teilqualifizierungen sind auch möglich, wenn sie zu einem beruflichen Abschluss hinführen und die finanzielle Situation des eHb verbessern.

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II der Bundesregierung können abweichend von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 auch Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 417 gefördert werden, wenn

Konjunkturpaket II

- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Jahre zurückliegt und

- der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.
- sie in den Jahren 2007 und 2008 als Leiharbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und Arbeitslosigkeit durch Wiederaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Verleiher im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beenden.

Unter einer Maßnahme, die außerhalb des Betriebes stattfindet, ist eine Maßnahme zu verstehen, die von und bei einem Dritten durchgeführt wird. Dies schließt aber nicht aus, dass in die Maßnahme betriebliche Praktikumszeiten integriert sind.

**Außerbetriebliche
Maßnahme**

Arbeitsentgeltzuschuss nach § 235c SGB III

Falls die Notwendigkeit der Weiterbildung auf einem fehlenden Berufsabschluss beruht, kann der Arbeitgeber für die weiterbildungsbedingt ausfallende Arbeitsleistung einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Voraussetzungen dafür sind:

**Arbeitsentgeltzu-
schuss**

- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
- das Arbeitsverhältnis besteht über die Gesamtdauer der Weiterbildung hinaus,
- es kann zeitweise oder ganz keine Arbeitsleistung erbracht werden,
- der Arbeitnehmer wird unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt,
- der Arbeitsausfall beruht nicht auf Kurzarbeit.

Der Arbeitsentgeltzuschuss richtet sich nach dem Umfang der nicht erbrachten Arbeitsleistung. Er kann bis zu 100% betragen. Das Arbeitgeberinteresse an der Weiterbildung ist angemessen zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen im Betrieb des Arbeitgebers, insbesondere wenn sie für Arbeitnehmer anderer Betriebe nicht zugänglich sind, sollte der Zuschuss 50% nicht übersteigen.

Berücksichtigungsfähig für den Zuschuss ist das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleibt unberücksichtigt.

Empfehlungen

Durch die mit Arbeitsentgeltzuschuss geförderte Weiterbildung sollen überwiegend auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare berufliche Kenntnisse erworben werden. Eine arbeitsplatzbezogene Qualifikation ist nicht ausgeschlossen, die betriebs-spezifischen Inhalte dürfen jedoch nicht überwiegen.

Es sollten möglichst Berufsabschlüsse oder darauf anrechenbare Teilqualifizierungen erworben werden.

Soweit die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz vorliegen, sollte vorrangig die Möglichkeit der Teilnahme an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf die Externenprüfung in Betracht gezogen werden (Maßnahmedauer i. d. R. 6 Monate).

A 11 Leistungskonkurrenz zwischen SGB II, SGB III und Bundesausbildungsförderungsgesetz

Fachliche Hinweise:

Der Ausschluss von Auszubildenden nach § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen zum Lebensunterhalt ist eine logische Konsequenz aus der Tatsache, dass BAB und BAföG und die Leistungen des 2. Abschnittes des Dritten Kapitels des SGB II nach dem Bedarfsprinzip aufgebaut sind. Ein Bedarf für eine bestimmte Lebenssituation kann nur nach einem Parameter beurteilt werden: Nach § 5 Abs. 1 SGB II **gehen die speziellen Vorschriften der Ausbildungsförderung den allgemeinen der Grundsicherung vor.**

Empfänger von BAföG-Leistungen können seit dem 01.01.2007 einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten (§ 22 Abs. 7 SGB II). Allerdings bleibt es für die Grundsicherungsstellen ausgeschlossen, die Weiterbildungskosten als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu übernehmen, wenn die Ausbildung nach konkreten Bestimmungen des BAföG förderungsfähig ist.

A 12 Sanktionstatbestände

Fachliche Hinweise:

Ziel der Weiterbildungsförderung ist es, durch Qualifizierungsmaßnahmen Vermittlungshemmnisse abzubauen, um anschließend durch eine Beschäftigungsaufnahme die Hilfebedürftigkeit möglichst nachhaltig zu überwinden. Von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird erwartet, dass er aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirkt.

In der Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) soll die Grundsicherungsstelle mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Leistungen bestimmen, die notwendig sind, um ihn in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Vorgaben zur Wahl eines bestimmten Bildungsträgers oder gar dessen Festlegung in der Eingliederungsvereinbarung sind nicht zulässig. Wird die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch eine mögliche Schadenersatzpflicht zu regeln (§ 15 Abs. 3 SGB II).

Bei Vereinbarung einer Bildungsmaßnahme ist in der EinV die Schadenersatzpflicht und deren Umfang zu regeln. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss klar und unmissverständlich sein Schadenersatzrisiko erkennen können. Die entsprechende Belehrung ist im Vermerk zu dokumentieren.

Schadenersatzpflicht

Die Höhe des Schadensersatzes ist nach oben begrenzt auf 30 % der Lehrgangskosten i. S. von § 80 SGB III. Sofern der Schaden geringer ist, ist der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen. Ein Schaden scheidet aus, wenn die abgebrochene Maßnahme ohne schuldhaftes Zögern mit einem anderen Teilnehmer nachbesetzt werden kann. Die Grundsicherungsstelle trifft insoweit eine Schadensabwendungs- bzw. Minderungspflicht.

Sanktionsprüfung

§ 31 Abs. 1 SGB II bestimmt, in welchen Fällen das Verhalten eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu sanktionieren ist. Danach wird die Regelleistung unter anderem abgesenkt, wenn er sich weigert, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, ohne hierfür einen wichtigen Grund nachzuweisen.

Das gleiche gilt, wenn er trotz Rechtsfolgenbelehrung eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme abbricht oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

SGB X

Für das Verwaltungsverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des SGB X, z.B. die Anhörung eines Beteiligten, in dessen Rechte eingegriffen werden soll (§ 24 SGB X).

Kommt es nicht zu der notwendigen Qualifizierung, müssen die Grundsicherungsstellen die Ursachen hierfür feststellen. Für den weiteren Vermittlungsprozess ist es notwendig, dass sie hinterfragen, warum der erwerbsfähige Hilfebedürftige die angebotene Eingliederungsleistung nicht in Anspruch genommen hat. Ohne diese Informationen können sie die Eingliederungsstrategie nicht anpassen. Hat es der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu verantworten, dass eine erforderliche Qualifizierung nicht zustande kam, haben die Grundsicherungsstellen mögliche Sanktionen zu prüfen.

**Überwachung der
Bildungsgutscheine**

Hierzu ist es notwendig, dass die Grundsicherungsstellen überwachen, ob die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die ausgehändigten Bildungsgutscheine einlösen. Die Grundsicherungsstellen sollten daher regelmäßig eine Wiedervorlage zum Ende der Gültigkeit des Bildungsgutscheines verfügen.

Ist die Gültigkeitsdauer eines Bildungsgutscheins abgelaufen, ist der eHb einzuladen. Im Gespräch mit ihm sind die maßgeblichen Gründe zu erfragen. Hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige seine aus dem Grundsatz des Forderns folgenden und in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, haben die Grundsicherungsstellen die Rechtsfolge der Regelleistungsabsenkung zu prüfen.

Bricht ein Teilnehmer eine Qualifizierung ab, sind in der Regel bereits Weiterbildungskosten entstanden. In diesen Fällen müssen die Grundsicherungsstellen ermitteln, ob die Teilnehmer den Abbruch selbst zu vertreten haben. Die Umstände sind immer, möglichst in einem persönlichen Gespräch, zu klären.

Das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung haben die Grundsicherungsstellen zu dokumentieren. Ergeben die Feststellungen, dass der Teilnehmer den Abbruch zu verantworten hat, haben die Grundsicherungsstellen auch in diesen Fällen Sanktionen zu prüfen. Bei einer möglichen Sanktionierung sind in jedem Fall die allgemeinen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren nach dem SGB X zu beachten. Des Weiteren ist in diesen Fällen zu prüfen, ob ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

Dokumentation

A 13 Maßnahmen zur Steigerung des Integrationserfolges / Absolventenmanagement

Fachliche Hinweise:

Um die Wirkungen einer Bildungsmaßnahme zu unterstützen haben die Grundsicherungsstellen gegen Ende der Maßnahme die Eingliederungsbemühungen zu verstärken. Dazu müssen u. a. das Bewerberprofil zeitnah aktualisiert werden und unverzüglich nach Maßnahmeabschluss Vermittlungsbemühungen unternommen, sowie Eigenbemühungen eingefordert werden.

Die maßnahmebezogene Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil des Absolventenmanagements und unterstützt die teilnehmerbezogene Betreuung maßgeblich.

Empfehlungen:

Zu den **Aufgaben des Trägers** gehören u. a.:

Aufgaben des Trägers

- Erarbeitung eines aussagekräftigen und regelmäßig aktualisierten Bewerberprofils
- Unterstützung bei Bewerbungen
- Bereitstellung eines Internetzuganges
- Konkrete Vermittlungsaktivitäten und Nachbetreuung
- Kontinuierliches Nachhalten der Erfüllung der Vereinbarungen durch den Teilnehmer

Zu den **Aufgaben der Teilnehmerinnen/Teilnehmer** gehören:

Aufgaben des Teilnehmers

- Ständige Auswertung von Stellenanzeigen in den Medien
- Eigenbemühungen und Bewerbungsaktivitäten auch außerhalb der Unterrichtszeiten
- Aktualisierung / Verbesserung der eigenen Bewerbungsunterlagen
- Wahrnehmung von Terminen und Angeboten der Grundsicherungsstellen

Zu den **Aufgaben der Grundsicherungsstelle** gehören:

Aufgaben der Grundsicherungsstelle

- Beratungsgespräch mit der Vermittlungsfachkraft
- Eingliederungsvereinbarung
- Ggf. Übernahme von Bewerbungskosten
- Informationen über das weitere Dienstleistungsangebot (z. B. durch Informationsveranstaltungen)
- Einleitung von Vermittlungsaktivitäten

Maßnahmen /Aktivitäten der Grundsicherungsstelle während FbW:

Aktivitäten während der Maßnahme

- Im Rahmen der Qualitätsprüfung der Maßnahme regelmäßige Besuche des Lehrgangs durch den Maßnahmebetreuer der Grundsicherungsstelle (hohe Qualität sichert Eingliederung)
- Kontakt zu Praktikumsbetrieben (wird im Regelfall durch Bildungsträger wahrgenommen)

Absolventenmanagement 1-3 Monate vor Ende der Maßnahme, bis 6 Monaten nach Beendigung

Aktivitäten vor Maßnahmeende

- Rückmeldungen des Bildungsträgers/ Arbeitgebers einbeziehen (§ 61 SGB II, § 318 SGB III und § 203 StGB beachten)
- Übernahmechance bei Arbeitgeber/ Praktikumsbetrieb prüfen
- Bewerberprofil mit dem Kunden überarbeiten (insb. Aktualisierung der Kenntnisse und Fertigkeiten)
- Phase der übergreifenden Strategie Vermittlung (sofern kein weiterer Handlungsbedarf)
- Beauftragung Arbeitgeber-Service mit Intensivvermittlung
- Initiativvermittlung entsprechend der Qualitätsstandards des Arbeitgeber-Service
- Zusätzliche Vermittlungsaktivitäten durch Einschaltung privater Arbeitsvermittler bzw. Dritter
- ggf. Einschaltung der ZAV
- Prüfung Bewerbungsaktivitäten und Eigenbemühungen der Teilnehmer

Maßnahmen / Aktivitäten nach Beendigung FbW:

- eHb sollten verpflichtet werden, mit Maßnahmeabschluss aktualisierte Bewerbungsunterlagen vorzulegen
- Nachbetreuung durch Träger (Verpflichtung des Trägers i. R. der Träger- und Maßnahmeanerkennung nach AZWV)

**Aktivitäten nach der
Maßnahme**

Durch rechtzeitige Wiedervorlagen sollte eine Umsetzung der o. a. Aktivitäten sichergestellt, Anforderungen daraus überwacht und Inhalte ggf. angepasst werden.

**Rechtzeitige Wieder-
vorlage**

A 14 Bildungszielplanung / Qualitätskontrolle

Empfehlungen

Der Bedarf an beruflicher Weiterbildung sollte in einem strukturierten Planungsprozess ablaufen. Grundlage hierfür ist die Kundensegmentierung unter Festlegung der Handlungsstrategien. Der festgestellte Weiterbildungsbedarf sollte mit Beteiligung der regionalen Netzwerke und der Akteure am Arbeitsmarkt geplant werden.

Um eine höhere Transparenz über die Bildungszielplanung in der Grundsicherungsstelle herzustellen, bietet sich insbesondere bei Grundsicherungsstellen, die in einem größeren, gemeinsamen Wirtschaftsraum agieren, eine Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit und den angrenzenden Grundsicherungsstellen an.

Darüber hinaus sollte versucht werden, die Planungen und Vorhaben der Grundsicherungsstelle den Bildungsträgern und –anbietern so weit transparent zu machen, dass diese über einen ausreichenden Dispositionsspielraum für die Platzierung von adäquaten Maßnahmeangeboten verfügen.

Weitere Ziele einer überregionalen Bildungszielplanung können sein:

- trägerübergreifend möglichst einheitliche, arbeitsmarktliche Beurteilung der Bildungsziele von Nachbarregionen herzustellen, wenn von regional vergleichbaren Arbeitsmarktstrukturen auszugehen ist (z.B. Einschätzung eines sektoralen oder regionalen Fachkräftemangels),
- Überkapazitäten bei der Förderung zu vermeiden,
- die Einlösung von Bildungsgutscheinen, die bei einer Aufteilung auf einzelne Träger wegen einer jeweils zu geringen Teilnehmerzahl ansonsten scheitern würde, zu ermöglichen.
- neuartige Bildungsziele einzuführen,
- Bildungsangebote für Personen mit überregionaler Mobilität (z.B. Akademiker) zu schaffen.

Die Bildungszielplanung sollte im Internet veröffentlicht werden, um den Bildungsträgern und sonstigen Interessierten Planungshorizonte aufzuzeigen. Gezielte Arbeitsmarktgespräche zur Vorstellung und Erörterung der Qualifizierungsbedarfe mit Bildungsträgern können zur Anpassung von Erwartungen beitragen.

Einer der bestimmenden Faktoren für den Markt der beruflichen Weiterbildung ist der Wettbewerb unter den Trägern. Einflussnahmen in Form von Vorauswahlen bestimmter Träger stören diesen Wettbewerb.

Arbeitshilfe FBW im SGB II Teil B Ergänzende Verfahrensempfehlungen

B 1 Antragsunterlagen:

Leistungsbegründendes Ereignis ist der innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Bildungsgutscheins liegende erste Teilnahmetag des Antragstellers. Bei Ausgabe des Bildungsgutscheins ist der Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, dass die Grundsicherungsträger zum Abgleich mit dem Bildungsgutschein rechtzeitig vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme über die konkret ausgewählte Maßnahme zu informieren sind.

Erster Teilnahmetag

Der Tag der Ausgabe des Bildungsgutscheins (Zusicherung n. § 34 SGB X) ist im Datensatz VerBIS festzuhalten; eine rechtzeitige persönliche Beratung nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 ist sicherzustellen.

Rechtzeitige persönliche Beratung

B 2 Bildungsgutschein-Nr.:

Bei der Ausgabe des Bildungsgutscheins muss für den späteren Abgleich mit der tatsächlichen Zahlbarmachung der Leistungen eine eindeutige Bildungsgutschein-Nr. vergeben werden. Diese setzt sich zusammen aus der Kundennummer und einer fortlaufenden zweistelligen Zahl (z.B. 044A123456 - 01).

Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins ist im Beratungsvermerk sowie in co-SachNT/Teilverfahren BG zur Sicherung der Mittelbewirtschaftung mit Angabe der Bildungsgutscheinnummer und den Förderkonditionen zu dokumentieren.

Bildungsgutscheine für Maßnahmen, die auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, sind in der Fachanwendung coSachNT (AV) im Verfahrenszweig Bildungsgutschein entsprechend zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnung im Teilnehmerdatensatz erfolgt analog. Darüber hinaus sind Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, im Verfahrenszweig Maßnahmen zu kennzeichnen.

B 3 KURS

Arbeitnehmer sind auf KURS (die Datenbank für Aus- und Weiterbildung) mit der Recherchemöglichkeit nach zugelassenen und zur Zulassung vorgesehenen Maßnahmen hinzuweisen.

B 4 Einlösung Bildungsgutschein:

Der vom Teilnehmer ausgewählte Träger bestätigt die Aufnahme in die Maßnahme und legt den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Grundsicherungsträger vor.

Der Bildungsgutschein ersetzt nicht die Erfassung zugelassener Maßnahmen in co-SachNT. Anhand des Rücklaufs kann über die Maßnahmennummer die Maßnahmezuordnung zu der in coSachNT/BG erfassten zugelassenen Maßnahme erfolgen.

B 5 Stellungnahme/ Entscheidung:

Bei Rücklauf des Bildungsgutscheins ist die vom Teilnehmer ausgewählte Maßnahme mit den Konditionen des Bildungsgutscheins abzugleichen. Die abschließende fachliche Stellungnahme/Entscheidung (siehe BK-Browser) und die Unterlagen (Bildungsgutschein-Ausfertigung des Trägers, Entwurf und Stellungnahme) sind an die leistungsbearbeitende Stelle weiterzuleiten.

Wird der Bildungsgutschein nicht rechtzeitig vor Beginn der Teilnahme bei der Grundsicherungsstelle vorgelegt, so können Lehrgangskosten trotzdem übernommen werden, sofern die ausgewählte Weiterbildung mit den Konditionen des Bildungsgutscheins übereinstimmt.

B 6 Zahlung an den Teilnehmer:

Wenn keine Direktzahlung mit dem Träger vereinbart wurde, werden die Lehrgangskosten zusammen mit den ggf. zu erstattenden anderen Weiterbildungskosten (z.B. Fahrkosten) an den Teilnehmer monatlich im Voraus gezahlt.

Fahrkosten sollen nicht über den Träger abgerechnet werden. Für Zeiten nach einem Maßnahmeabbruch sind die gewährten Fahrkosten zurückzufordern.

Lehrgangskosten sind ausschließlich je Teilnehmer und Monat zu erstatten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in gleich bleibenden Monatsbeträgen. Die Ermittlung der Monatsraten erfolgt in coSachNT automatisiert auf der Grundlage folgender Berechnung:

Gesamtlehrgangskosten/Anzahl der vollen Zeitmonate = Monatsbetrag

Bei betrieblichen Einzelmaßnahmen oder schulgeldfreien Bildungseinrichtungen sind die für Lernmittel und Arbeitskleidung notwendigen Kosten sowie die zu Beginn einer Maßnahme anfallenden Kammergebühren (z.B. Eintragungsgebühren) in einer Summe zu Maßnahmebeginn auszus zahlen, sonstige Lehrgangskosten (z.B. Prüfungsgebühren) zum jeweiligen Fälligkeitstermin.

B 7 Fälligkeit der Lehrgangskosten:

Die Fälligkeit der ermittelten Monatsbeträge orientiert sich jeweils am Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn im v. g. Sinne ist auch im Falle eines verspäteten Eintritts der erste Tag der Bildungsveranstaltung, bei Maßnahmen mit laufender Einstiegsmöglichkeit der festgelegte erste Teilnahmetag. Bei Direktzahlung an den Träger werden die Monatsbeträge monatlich nachträglich, bei Zahlung an den Teilnehmer monatlich im Voraus fällig.

Sofern keine Direktzahlung mit dem Träger vereinbart werden kann (z.B. bei staatlichen Schulen), ist bei der Zulassung der Maßnahme nach § 85 SGB III darauf hinzuwirken, dass dem Teilnehmer angemessene Zahlungsbedingungen (z.B. Monatsraten) eingeräumt werden.

Endet eine Maßnahme wegen eines Prüfungstermins vorzeitig, sind die Lehrgangskosten nicht zu kürzen.

Lehrgangskosten sind auch während der Fehlzeiten weiterzuzahlen

B 8 Direktzahlung an Träger:

Die Lehrgangskosten können unmittelbar an den Träger monatlich nachträglich gezahlt werden (Direktzahlung), wenn er mit der Auszahlung der Lehrgangskosten einverstanden ist. Abweichungen sind beim Direktzahlungsverfahren grundsätzlich nicht zugelassen.

Tritt ein Teilnehmer verspätet in die Maßnahme ein und ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, sind die Lehrgangskosten zu kürzen, wenn ein Teilnehmer einen

Verspäteter Eintritt

Zeitmonat oder mehr verspätet in die Maßnahme eintritt, z.B. aufgrund vorhandener beruflicher Vorkenntnisse, nach Abbruch oder zum Zwecke der Wiederholung eines Teils einer Maßnahme. In diesen Fällen entfällt je vollen Zeitmonat verspäteten Eintritts eine Monatsrate. Ist die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart, werden im Falle eines Maßnahmeabbruchs zwei weitere der nach Abbruch fällig werdenden Monatsbeträge ausgezahlt. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder wird die Zulassung der Maßnahme widerrufen, sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen

**Maßnahmeabbruch
bei Direktzahlung an
den Träger**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Teilnehmers wegen Arbeitsaufnahme durch Vermittlung des Bildungsträgers können Lehrgangskosten bei Maßnahmen mit feststehendem Beginnstermin, die nicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses ausgerichtet sind, bis zum planmäßigen Maßnahmeende gezahlt werden. Voraussetzung ist, es handelt sich um ein unbefristetes oder ein auf mind. 1 Jahr befristetes Versicherungsverhältnis. Der Zeitraum zwischen dem vorzeitigem Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses darf nicht mehr als 1 Monat umfassen.

Nachteilsausgleich

Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt nur auf Antrag, welcher vom Träger spätestens einen Monat nach Ausscheiden vorgelegt werden soll. Auf dem Antragsvordruck (BA II FW 10) haben Teilnehmer, Betrieb und Träger die vermittelte Arbeitsaufnahme zu bestätigen

B 9 Verspäteter Eintritt/ Maßnahmeabbruch:

Im Falle des verspäteten Eintritts eines Teilnehmers oder bei Abbruch der Maßnahme werden abweichend von B8 die vom Teilnehmer zu zahlenden und vom Träger bescheinigten Lehrgangskosten übernommen.

B 10 Lernmittel/ Arbeitskleidung:

Lernmittel sind grundsätzlich vom Träger zu beschaffen (Sammelbeschaffung) und den Teilnehmern - soweit pädagogisch vertretbar - nur leihweise zur Verfügung zu stellen. Besteht für bestimmte Bildungsmaßnahmen Lernmittelfreiheit (z.B. aufgrund landesrechtlicher Regelungen), ist darauf zu achten, dass die Träger dies bei den Lehrgangskosten entsprechend berücksichtigen.

Die Kosten für die Beschaffung notwendiger Arbeitskleidung können in voller Höhe getragen werden. Die Arbeitskleidung ist grundsätzlich vom Träger zu beschaffen und in die Lehrgangskosten einzukalkulieren.

Arbeitshilfe FBW im SGB II Teil C Ergänzende Informationen

C 1 Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Grundsicherungsstellen:

Anforderungen an die Bildungsträger gemäß § 84 Sozialgesetzbuch III in Verbindung mit § 8 Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Wei- terbildung

Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bildungsträgers im Sinne des § 84 Nr. 1 SGB III in Verbindung mit § 8 Abs. 2 AZWV erfordert die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Vorschriften zur Qualitätssicherung und Leistungsgewährung gemäß § 86 und § 318 SGB III (siehe Rückseite) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 AZWV.

Allgemeine Informationen zu allen wesentlichen Themen in diesem Zusammenhang sind auch im Internet auf der Seite der Arbeitsagentur unter dem Stichwort Anerkennungsstelle zu finden.

Die folgenden Punkte stellen im Einzelnen die gesetzlich geforderten Aktivitäten des Bildungsträgers dar:

1 Aktivitäten hinsichtlich zugelassener Bildungsmaßnahmen

- Zeitnahe Einstellung der Maßnahmen in die Datenbank KURSNET
- Regelmäßige Pflege der Maßnahmedaten (Terminverschiebungen, Stornierungen)
- Nutzung des Änderungsdienstes

2 Aktivitäten hinsichtlich geförderter Teilnehmer (SGB II und SGB III)

Unverzögliche Mitteilung an die zuständige Agentur für Arbeit und/oder Grundsicherungsstelle, wenn

- ein Teilnehmer die Bildungsmaßnahme nicht antritt, abbricht oder die Prüfung nicht besteht (Vordruck: Nichtantritts-/Austrittsmeldung BA I FW 114)
- eine Verschiebung oder Stornierung einer Bildungsmaßnahme erfolgt, Übersendung einer Teilnehmerliste unter Angabe der Kundennummern
- das Erreichen des Maßnahmezieles bei einem Teilnehmer gefährdet ist
- sich Änderungen zu folgenden leistungsrelevanten Punkten ergeben: Schulungsstätte, Beginn, Ende, Verteilung der Unterrichts- und Praktikumsabschnitte, Ort des Praktikums

3 Aktivitäten hinsichtlich der Maßnahmedurchführung

- im Rahmen der Maßnahmebetreuung oder Maßnahmeprüfung sind den Agenturen für Arbeit oder Grundsicherungsstellen Auskünfte über den Verlauf der Maßnahme zu erteilen
- ist Einsichtnahme in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewährleisten
- sind festgestellte Mängel fristgerecht zu beseitigen

4 Aktivitäten hinsichtlich der Sicherung des Maßnahmeerfolges

- Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Teilnehmer, insbesondere bei Einstellung des Bewerberprofils in den virtuellen Arbeitsmarkt und Übermittlung des aktualisierten Bewerberprofils an die Grundsicherungsstelle
- Erstellung einer Erfolgsbeobachtung/ -bilanz gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit oder den Grundsicherungsstellen nach Maßnahmeablauf, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt

C 2 FAQ's zum Verfahren der Zusammenarbeit mit fachkundigen Stellen:

Wie ist der Aufgabenbereich der Grundsicherungsstellen zu den fachkundigen Stellen abgegrenzt?

Die Zulassung von Bildungsträgern und -maßnahmen nach der AZWV liegt in der Verantwortung der fachkundigen Stellen. Dabei entscheiden sie auch über die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Maßnahmeangebots; eine nochmalige Überprüfung der Maßnahmekosten ist nicht erforderlich.

Das Zulassungsverfahren wird im Rahmen einer Systemprüfung durchgeführt. Dies wird insbesondere bei der Maßnahmeprüfung deutlich, bei der das zur Prüfung eingereichte Gesamtangebot anhand einer Referenzauswahl von Maßnahmen vorgenommen wird.

Das Förderverfahren liegt ausschließlich in der Verantwortung der Arbeitsagenturen und richtet sich nach den Vorgaben der §§ 77 ff SGB III. Die Kriterien (z.B. Höchstdauer) der Förderung gem. §§ 77 ff SGB III werden durch den individuell auf einen Teilnehmer zugeschnittenen und entsprechend ausgestalteten Bildungsgutschein geregelt. Daher gilt:

Bei einer Zulassung durch eine anerkannte fachkundige Stelle handelt es sich nicht um eine Förderzusicherung, wie sie der Bildungsgutschein darstellt. Dies bedeutet, dass nicht automatisch eine Förderung über das Instrument des Bildungsgutscheins erfolgen kann, nur weil eine Maßnahme zugelassen ist.

An wen leite ich Beschwerden weiter?

Der / die zu Fördernde ist frei in seiner Wahl, bei welchem der zugelassenen Bildungsträger der Bildungsgutschein eingelöst wird. Damit trägt er auch Verantwortung für die Auswahl des Bildungsträgers und -angebotes. Kommt es zu einer Beschwerde von Teilnehmenden, sind diese daher zuerst an den Bildungsträger zu verweisen. Erst wenn auf diesem Wege keine Klärung bzw. Beseitigung des Beschwerdegrunds zustande kommt, ist der Sachverhalt von der Agentur für Arbeit an die fachkundige Stelle, die die Zulassung ausgesprochen hat, weiterzuleiten.

Werden im Rahmen der Prüftätigkeit gem. § 86 SGB III mehr als geringfügige Mängel bei der Durchführung der Bildungsmaßnahmen festgestellt oder wurden früher bereits festgestellte Mängel trotz Aufforderung nicht beseitigt, ist die fachkundige Stelle, die die Zulassung ausgesprochen hat, durch die Agentur für Arbeit zu unterrichten.

Da die Zulassung von Bildungsträgern und Bildungsmaßnahmen durch fachkundige Stellen erfolgt und Gegenstand eines bilateralen vertraglichen Verhältnisses zwischen Bildungsträger und fachkundiger Stelle ist, kann hier von den Agenturen für Arbeit / Grundsicherungsstellen nicht eingegriffen werden. Unbenommen bleibt ihnen jedoch die Möglichkeit des Entzugs des Bildungsgutscheins.

Wie ist der Begriff „Bildungsmaßnahme“ im Rahmen einer Zulassung nach der AZWV zu verstehen?

Die Maßnahmezulassung nach der AZWV geht aus vom Begriff der Bildungsmaßnahme, ohne dass dieser Begriff näher definiert ist.

Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem SGB III lässt jedoch mehrere Auslegungen zu:

- die arbeitsmarktpolitische Aktivität der Agenturen für Arbeit oder Grundsicherungsstellen bezogen auf die geförderte Person (individuelle Fördermaßnahme),
- das konkrete Angebot einer Bildungsveranstaltung durch einen Bildungsträger an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt,
- das Gesamtkonzept eines Bildungsangebotes, dass als konzeptionell einheitliche Dienstleistung im Sektor der Weiterbildung vom Bildungsträger auf dem Markt angeboten wird.

Die Zulassung von Bildungsmaßnahmen wird von fachkundigen Stellen nach der AZWV im Rahmen einer Systemprüfung anhand einer Referenzauswahl vorgenommen und bei positivem Ergebnis für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ausgesprochen. Daher ist im Sinne der der AZWV unter „Bildungsmaßnahme“ das Gesamtkonzept eines Bildungsangebots nach Nr. 3 zu verstehen und nicht - wie bei der auf das Förderverfahren bezogene Arbeit in den Agenturen für Arbeit / Grundsicherungsstellen - auf die konkrete Veranstaltung.

Wie unterscheidet sich das Prüfverfahren durch die fachkundigen Stellen vom früheren Prüfverfahren durch die Agenturen für Arbeit?

Das ehemalige Prüfverfahren der Agenturen für Arbeit stellte eine reine Produktprüfung dar, war also auf die konkrete Veranstaltung ausgerichtet. Es umfasste die Inputprüfung (anhand des Anforderungskatalogs der BA), die Throughputprüfung (Überwachung der Maßnahmedurchführung) und die Outputprüfung (Erfolgskontrolle) aus einer Hand.

Mit der AZWV wurde ein Systemwechsel hin zur Systemprüfung vollzogen. Nach der AZWV kann eine Maßnahmezulassung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren gewährt werden. Eine Überprüfung jeder einzelnen konkreten und in diesem Zeitraum durchzuführenden Bildungsmaßnahme durch die fachkundigen Stellen ist nicht möglich. Die Prüfung des Maßnahmenangebots im Zulassungsverfahren bezieht sich daher auf das inhaltliche Konzept der Maßnahmen und die Prozesse des Trägers zur Qualitätssicherung (z.B. Auswahlmechanismen zur Akquirierung von geeignetem Personal bzw. geeigneter Räumlichkeiten). Als ein weiteres Element der Systemprüfung sieht die AZWV die Möglichkeit der Referenzauswahl im Rahmen der Maßnahmenprüfung vor: Aus dem Gesamtangebot des Trägers an Weiterbildungsmaßnahmen wird nach genau vorgeschriebenen Kriterien eine stichprobenartige Auswahl an Maßnahmen geprüft. Verläuft die Prüfung der Referenzauswahl ohne Beanstandungen, gilt automatisch das eingereichte Gesamtangebot als zugelassen.

C 3 Informationen und Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der AZWV

C 3.1 Verfahren AZWV – Zulassung von Maßnahmen

Zulassung von Maßnahmen durch die FKS – Referenzauswahl

In der AZWV ist in § 9 Abs. 2 geregelt, dass die FKS eine bestimmte Referenzauswahl von Maßnahmen prüft. Die Referenzauswahl obliegt allein der FKS, der Träger hat hierauf keinen Einfluss. Er legt alle Maßnahmen, für die die Zulassung beantragt werden soll, in Listenform vor. Aus dieser Liste wählt die FKS die zu prüfenden Referenzmaßnahmen aus, für die der Träger dann vollständige bzw. weitergehende Unterlagen vorlegen muss. Die von der FKS getroffene Auswahl muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtheit der zuzulassenden Maßnahmen stehen. Bei einer Gesamtzahl von insgesamt bis zu 30 zuzulassenden Maßnahmen erfolgt eine Prüfung von 20 Prozent der Maßnahmen. Bei

einer darüber liegenden Anzahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Gesamtzahl der zuzulassenden Maßnahmen. Dies bedeutet z.B., dass bei einem Träger, der sich 400 Maßnahmen zertifizieren lassen will, lediglich 20 Maßnahmen (5 Prozent) eingehend geprüft werden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen für alle Referenzauswahlmaßnahmen erfüllt sind, erfolgt die Zertifizierung für die Gesamtheit der zuzulassenden Maßnahmen (Systemzertifizierung). Die FKS erstellt daraufhin ein Zertifikat, in diesem werden in der Regel in Form einer Liste die zugelassenen Maßnahmen aufgeführt. Es ist nicht erforderlich, dass für jede zugelassene Maßnahme ein Zertifikat ausgestellt wird.

C 3.2 Zulassung im Einzelfall

Die AA dürfen nur noch unter den Bedingungen von § 12 AZWV und gem. der Empfehlung des Anerkennungsbeirats Zulassungen im Einzelfall vornehmen.

§ 12 AZWV Zertifizierung durch die Bundesagentur für Arbeit:

Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Empfehlung des Anerkennungsbeirats im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn individuell ausgerichtete Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden sollen.

Empfehlung des Anerkennungsbeirats:

Im Rahmen einer präzisierenden Interpretation des § 12 AZWV wird festgelegt, dass eine Maßnahmezulassung im Einzelfall nur für bis zu fünf Einzelpersonen - nicht für Gruppenmaßnahmen – möglich ist. Ist bei der Beantragung von Einzelfallzulassungen eine Periodizität im Beginn erkennbar, handelt es sich um Gruppenmaßnahmen.

Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an einer Einzelfallzulassung kann insbesondere vorliegen, wenn

- es sich um eine betriebliche Einzelmaßnahme (z.B. Umschulung) handelt oder
- die Teilnahme an einer nicht zugelassenen Gruppenmaßnahme gefördert werden soll, weil im Anschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Arbeitsaufnahme erwartet werden kann (Träger erwirkt keine Zulassung bei der FKS, weil das Maßnahmeangebot an sich nicht auf SGB geförderte Teilnehmer ausgerichtet ist) oder
- durch die Teilnahme an der Maßnahme eine effektivere und effizientere Integration in den Arbeitsmarkt erreicht werden kann, als durch die Teilnahme an einer zugelassenen Gruppenmaßnahme, z. B. wegen eines früheren Beginns.

C 3.3 Zulassung von Maßnahmen gem. § 85 Absatz 2 (nicht verkürzbare Ausbildungen)

Eine nicht verkürzbare Ausbildung in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf (mind. 2 jährige Ausbildungsdauer) kann für eine Förderung zugelassen werden, wenn die Bedingungen des § 85 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind. (Förderung von zwei Dritteln der Maßnahme, wenn die Finanzierung für die gesamte Maßnahmedauer vor Beginn sichergestellt ist.)

Diese gesetzliche Regelung gilt sowohl für die Zulassung der Maßnahme durch die AA als auch durch die FKS.

Zwischenzeitlich sind Maßnahmen von den FKS zugelassen worden, obwohl die Bedingungen des § 85 Abs. 2 Satz 3 nicht vorlagen. Die FKS sind grundsätzlich über die Rechtslage informiert. Die Maßnahmeanerkennung gem. der AZWV durch die FKS erfolgt auf der Grundlage einer Referenzauswahl der Maßnahmen, die der Träger zur Anerkennung vorlegt. Verläuft die Prüfung der Referenzauswahl ohne Beanstandungen, wird für das gesamte eingereichte Maßnahmeangebot des Trägers die Zulassung ausgesprochen. Auf Grund dieses Prüfverfahrens könnte es zur Zertifizierung von unverkürzbaren Maßnahmen kommen.

Sofern im Rahmen der Übermittlung des Kurzfragenbogens durch den Träger die AA Kenntnis erhält über zugelassene Maßnahmen, bei denen die Finanzierung nicht sichergestellt ist, ist die entsprechende FKS zu informieren.

C 3.4 Zulassung von Maßnahmen durch die FKS, die nicht über einen Bildungsgutschein (§ 77 Abs. 3 SGB III) gefördert werden

Bildungsträger lassen sich vermehrt ihr gesamtes Maßnahmeangebot zertifizieren. Dazu gehören auch Maßnahmen, die nicht über einen Bildungsgutschein gefördert werden können (Trainingsmaßnahmen, ESF-Maßnahmen, Jugendlichenmaßnahmen). Sofern diese Maßnahmen vom inhaltlichen Aspekt her die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 85 SGB III in Verbindung mit § 9 AZWV erfüllen, können die FKS diese Maßnahmen unter folgender Bedingung zertifizieren:

- der Träger hat eine schriftliche Erklärung gegenüber der FKS abzugeben, dass er auf die fehlende Förderbarkeit nach § 77 SGB III hingewiesen wurde.
- die Prüfung dieser Maßnahmen ist zusätzlich, kann also nicht zur Referenzauswahl gezählt werden.

Die Zulassung einer Maßnahme durch die FKS bedeutet also nicht immer, dass es sich um eine nach § 77 SGB III förderbare Maßnahme handelt. Bei der Beratung des Kunden, der Ausgabe bzw. der Einlösung von Bildungsgutscheinen ist unbedingt darauf zu achten, dass es sich bei den Maßnahmeinhalten auch um berufliche Weiterbildung handelt.

Geltungsdauer der Zulassung

Grundsätzlich ist die Geltungsdauer der Zulassung des Trägers und seiner Maßnahmen gem. § 11 der AZWV auf längstens drei Jahre zu befristen. Eine Befristung für einen kürzeren Zeitraum ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Die Zertifizierung gilt für alle Maßnahmen, die während der Geltungsdauer der Zulassung beginnen, auch wenn die Maßnahmen erst nach Ablauf des Zeitraums enden.

Beispiel:

Geltungsdauer der Zertifizierung vom 01.12.2005 bis 30.11.2008

Dauer der Maßnahme vom 29.11.2008 bis 30.06.2009

Die Einlösung von Bildungsgutscheinen für diese Maßnahme ist möglich.

Eine erneute Zulassung kann jederzeit vom Träger wieder beantragt werden. Für weitere Maßnahmeangebote, die vom Träger nachgereicht werden, ist ein neues Zulassungsverfahren zu beantragen. Zur Qualitätssicherung findet in jährlichen Abständen eine Überprüfung (Audit) des Trägers statt. Unabhängig von der Geltungsdauer muss die FKS die Zertifizierung entziehen, wenn der Träger die in der AZWV genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Überschneidung von Zulassungen

Zulassungen von AA und FKS können sich bei Maßnahmen mit lfd. Eintritt und bei modular aufgebauten Weiterbildungsangeboten überschneiden. Für die Einlösung eines BG gilt, dass die Leistungsgewährung auf der Grundlage der von der AA ausgesprochenen Zulassungsvoraussetzungen/-bedingungen erfolgt, solange der Eintritt im Zulassungszeitraum der AA liegt (siehe hierzu auch Verfahren in coSachNT). Damit gilt der in coSachNT eingestellte Maßnahmebogen mit den entsprechenden Lehrgangskosten. Demgemäß kann die Erfassung von durch die FKS zugelassenen Maßnahmen in coSachNT erst erfolgen, wenn der erste BG für einen Eintritt nach Ende des AA-Zulassungszeitraums vorgelegt wird. Die Maßnahme/der Maßnahmebogen sollte den Zusatz enthalten, gilt nur für Eintritte ab.....

C 3.5 Bildungsgutscheine für nicht verkürzbare Ausbildung (§ 85 Abs. 2 SGB III)

Bei der Ausgabe von Bildungsgutscheinen für nicht verkürzbare Ausbildungen in allgemein anerkannte Ausbildungsberufe mit mind. 2 jähriger Dauer ist es **unbedingt** erforderlich, dass dieser nur für eine Förderdauer über zwei Drittel ausgestellt wird (die in der Fachanwendung coSachNT vorgesehene **Kennzeichnung des „Sonderfalles nach § 85 (2)“** muss erfolgen).

Eine Einlösung von Bildungsgutscheinen für Maßnahmen, bei denen die Finanzierung (Lebensunterhalt und Weiterbildungskosten) für das dritte Drittel der Maßnahme durch den Bildungsträger nicht sichergestellt ist, ist nicht möglich.

Der Kunde ist entsprechend zu beraten, ebenso der Bildungsträger.

C 4 Anleitung zur Erstellung und Einlösung eines Bildungsgutscheins über CoSachNT

Die Anleitung befindet sich in den Schulungsunterlagen zu coSachNT [an dieser Stelle](#).

Anlage 1

Begriffsdefinitionen:

Begriffsdefinitionen zur Weiterbildung

Definitionen nach dem BBiG - Auszüge aus dem Glossar der Checkliste Weiterbildung des BIBB

Anpassungsfortbildung:

Anpassungsfortbildung dient dazu, die beruflichen Qualifikationen zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen.

Aufstiegsfortbildung:

Aufstiegsfortbildung soll dazu dienen, durch Erweiterung von Qualifikationen im Beruf weiterzukommen. In der Regel setzt Aufstiegsfortbildung eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine einschlägige, meist mehrjährige Berufserfahrung voraus. Sie ist häufig durch Regelungen der Länder (z.B. Fachschulen), des Bundes oder der Kammern (z.B. Meisterprüfung) festgelegt.

Fortbildung:

Berufliche Fortbildung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) soll dazu dienen, berufliche Qualifikationen zu erhalten, zu erweitern und der technischen Entwicklung anzupassen (Anpassungsfortbildung) oder beruflich aufzusteigen (Aufstiegsfortbildung).

Fortbildungsordnung:

Als Grundlage für eine geordnete und bundeseinheitliche berufliche Fortbildung kann der Bundesminister für Bildung und Forschung (BMBF) im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien und nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) durch Rechtsverordnung Inhalte, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, die Durchführung der Prüfung sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses bestimmen (§ 46 Abs. 2 BBiG / § 42 Abs. 2 HwO).

Nachqualifizierung:

Im Rahmen der nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) geregelten Berufsbildung ist Nachqualifizierung eine Möglichkeit, über die Externenprüfung (gem. § 40 Abs. 2 u. 3 BBiG bzw. §37 Abs. 2 u. 3 HwO) nachträglich einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erreichen.

Umschulung:

Berufliche Umschulung soll dazu dienen, Erwerbstätige, die ihre bisherige Tätigkeit aufgeben müssen oder wollen, auf eine neue berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Darüber hinaus dient Umschulung dazu, Arbeitslosen eine Grundlage zu liefern, um wieder in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt zu werden. Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.

Umschulungen enden i. d. R. mit dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. hierzu das Verzeichnis "Die anerkannten Ausbildungsberufe", hg. vom Bundesinstitut für Berufsbildung). Die Bundesagentur für Arbeit fördert entsprechende Maßnahmen (berufliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf) auf der Grundlage des SGB III.

Weiterbildung:

Weiterbildung wird oft als vierte Säule des Bildungssystems (neben Schulen, Betrieben, Hochschulen) bezeichnet. Sie stellt die Fortsetzung oder die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase

und zwischenzeitlicher Berufstätigkeit dar. Es wird zwischen beruflicher und allgemeiner Weiterbildung unterschieden (zur allgemeinen Weiterbildung vgl. "Checkliste für Weiterbildungsinteressierte" des DIE). Zur beruflichen Weiterbildung gehören in erster Linie die berufliche Fortbildung (Anpassungs- oder Ausbildungsberufe).

Begriffsdefinitionen zur beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 85 SGB III

Zusammenstellung von Definitionen zum Begriff „Weiterbildung“, insbesondere unter dem Aspekt der Verdeutlichung, welche Maßnahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung (§ 85 SGB III) zugeordnet werden können.

Begriffsdefinitionen/Positiv-Negativ-Abgrenzung

Berufliche Weiterbildung – § 85 SGB III (Anforderungen an Maßnahmen)

Abs. 3 Nr. 1 – Anpassungsfortbildung/Aufstiegsfortbildung:

Im Sinne des § 85 Abs. 3 Nr. 1 dient eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme dem Erhalt bzw. der Erweiterung oder der Anpassung an die technische Entwicklung von bestehenden beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Anpassungsfortbildung).

Gemeint sind berufsbezogene oder berufsübergreifende Weiterbildungen, auch Maßnahmen in Übungseinrichtungen wie Übungsfirmen (kaufmännisch) und Übungswerkstätten (gewerblich-technisch). Berufliche Weiterbildungen können praktische Lernphasen beinhalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können berufliche Weiterbildungen auch einen beruflichen Aufstieg (Aufstiegsfortbildung) ermöglichen. Eine Weiterbildungsmaßnahme dient dann dem beruflichen Aufstieg, wenn Kenntnisse vermittelt werden, die zu Abschlüssen über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene führen.

Anmerkung: Eine Förderung über Bildungsgutschein ist grundsätzlich möglich, aber eher die Ausnahme. Es wird auf die Vorrangigkeit der Inanspruchnahme des so genannten „Meister-BAföG“ verwiesen, welches eigens für die Förderung von Aufstiegsfortbildungen geschaffen wurde.

Abs. 3 Nr. 2 – Berufsabschluss/Umschulung:

Die Vermittlung eines Abschlusses im Sinne des § 85 Abs. 3 Nr. 2 wird mit einem Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Berufsabschluss, für den eine Dauer von mindesten 2 Jahren festgelegt ist, erreicht.

Erlangt werden kann der berufliche Abschluss in so genannten „Gruppenumschulungsmaßnahmen“, betrieblichen Einzelmaßnahmen oder in Maßnahmen, die auf das Nachholen der Abschlussprüfung gem. § 40 Abs. 2 BBiG (Externenprüfung) vorbereiten.

Anmerkung: Die Zulassung von betrieblichen Einzelmaßnahmen, die zu einem Berufsabschluss führen, erfolgt in der Regel gem. § 12 AZWV durch die Agenturen für Arbeit.

Abs. 3 Nr. 3 – Weiterbildung, die zu anderer beruflicher Tätigkeit befähigt:

Berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, die im Sinne des § 85 Abs. 3 Nr. 3 zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen, sind je nach Art und Abschluss jeweils den Anpassungsfortbildungen, den Aufstiegsfortbildungen, und den Berufsabschlussmaßnahmen zuzuordnen.

Abs. 4 – Zulassungsausschluss, Abs. 4 Nr. 1, Übliche Studiengänge an Fach-/Hochschulen u. ä.:

Studiengänge, die vom Grundsatz her den Schulgesetzen der Länder unterliegen oder für die eine Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Landes existiert und die grundsätzlich nach dem BAföG zu fördern sind, sind nicht förderungsfähig.

Zusatzstudiengänge:

Ausgeschlossen von der Förderung/Zulassung sind - unabhängig von der Trägerschaft- insbesondere Zusatzstudiengänge oder Lehrgänge, die auf eine Externenprüfung im Hochschulbereich (z. B. Diplomierung) vorbereiten, sowie alle Maßnahmen, die sich nach Zugangsvoraussetzungen, Form und Inhalt vorwiegend an Absolventen der o. e. Einrichtungen wenden und die im Hinblick auf den Inhalt und die Prüfung unter die Schulgesetze, Studien- und Prüfungsordnungen der Länder fallen.

Anmerkung: Der Förderausschluss greift allerdings nicht schon allein deshalb, weil eine Weiterbildung an einer Fachhochschule oder Universität stattfindet.

Allgemeinbildung/ Fremdsprachenunterricht:

Sprachunterricht bzw. Fremdsprachenunterricht, der jedermann zugänglich ist und dem Erlernen der allgemeinen Umgangssprache dient und nicht an eine abgeschlossene Berufsausbildung oder übliche Berufserfahrung oder an beides anknüpft, ist nicht berufliche Weiterbildung i. S. des § 85 SGB Abs. 3 III. Gleiches gilt für Unterricht mit schulischen Inhalten, z.B. zur Verbesserung mathematischer Grundkenntnisse sowie für den Deutsch-Sprachunterricht für Personen mit Migrationshintergrund.

Anmerkung: Die ausschließliche Zuständigkeit für die Förderung von Deutsch-Sprachkursen für Migranten ohne berufsbezogene Inhalte liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Abs. 4 Nr. 2 - Nicht berufsbezogene Inhalte:

Nicht berufsbezogene Inhalte i. S. § 85 Abs. 4 Nr. 2 SGB III sind z. B. persönlichkeitsbildende, resozialisierende oder ähnliche Inhalte bzw. nicht berufsbezogenes, gesellschafts- oder sozialpolitisches Wissen.

Fachtagungen:

Fachtagungen, Kongresse, Studienreisen und (z.B. Wochenend-) Veranstaltungen, die in erster Linie dem Austausch von Erfahrungen dienen, sind keine Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

Selbständige Tätigkeit/Existenzgründung:

Existenzgründungsseminare oder Coachings für Existenzgründer sind keine Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung i. S. des § 85 Abs. 3 SGB III.

Maßnahmen, in denen überwiegend berufliche Kenntnisse vermittelt werden, die auf Tätigkeiten vorbereiten, die auch oder sogar üblicherweise selbstständig ausgeübt werden (z.B. im Dienstleistungs- oder Gesundheitsbereich), sind jedoch der beruflichen Weiterbildung zuzuordnen.

Anmerkung: Bzgl. der Förderung von Existenzgründungsseminaren wird auf die Fördermöglichkeit durch die KfW Mittelstandsbank und das BMWI verwiesen.

Sonstige nicht zulassungsfähige Maßnahmen – Eignungsfeststellung:

Soll in einer Maßnahme entweder die Eignung für eine Vermittlung in Arbeit (Arbeits-erprobung) oder die Eignung für ein konkretes Bildungsziel oder sollen Begabungsschwerpunkte für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme festgestellt werden, handelt es sich nicht um Maßnahmen i. S. des § 85 Abs. 3 SGB III. Derartige Angebote sind den Maßnahmen nach § 46 SGB III zuzuordnen.

Die Teilnahme lediglich an einer Prüfung (ohne vorangegangene Bildungsmaßnahme) ist ebenfalls keine Weiterbildung im Sinne des § 85 Abs. 3 SGB III.

Anlage 2

Rechtliche Grundlagen im SGB II, SGB III, der AZWV und dem BAFöG

Nachfolgend sind wesentliche rechtliche Grundlagen aufgeführt, die für die Umsetzung von FbW besondere Bedeutung haben:

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3)

(4)

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

§§ 77ff. SGB III

§ 77 Grundsatz

(1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

²Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder

2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und

2. eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(4) 3) 1Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). 2Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. 3Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen

§ 79 Weiterbildungskosten

(1) Weiterbildungskosten sind die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

1. Lehrgangskosten und Kosten für die Eignungsfeststellung,
2. Fahrkosten,
3. Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
4. Kosten für die Betreuung von Kindern.

(2) ¹Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen. 2Soweit ein Bescheid über die Bewilligung von unmittelbar an den Träger erbrachten Leistungen aufgehoben worden ist, sind diese Leistungen ausschließlich von dem Träger zu erstatten.

§ 80 Lehrgangskosten

1Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung. 2Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

§ 81 Fahrkosten

(1) Fahrkosten können übernommen werden

1. für Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Arbeitnehmers.

(2) Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert.

(3) Kosten für Pendelfahrten können nur bis zu der Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.

§ 82 Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 340 Euro und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 136 Euro erbracht werden.

§ 83 Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitnehmers können in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

§ 84 Anforderungen an Träger

Zugelassen für die Förderung sind Träger, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass

1. der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt,
2. der Träger in der Lage ist, durch eigene Vermittlungsbemühungen die Eingliederung von Teilnehmern zu unterstützen,
3. Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung erwarten lassen und
4. der Träger ein System zur Sicherung der Qualität anwendet.

§ 85 Anforderungen an Maßnahmen

(1) ¹Zugelassen für die Förderung sind Maßnahmen, bei denen eine fachkundige Stelle festgestellt hat, dass die Maßnahme

1. nach Gestaltung der Inhalte der Maßnahme sowie der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
3. mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt,
4. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind. ²Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, sollen Maßnahmen nach Möglichkeit betriebliche Lernphasen vorsehen.

(2) ¹Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. ²Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. ³Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist die Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.

(3) ^{2) 1}Zugelassen werden kann eine Maßnahme nur, wenn sie das Ziel hat,

1. berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,

2. einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder

3. zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

²Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Weiterbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.

(4) Ausgeschlossen von der Zulassung sind Maßnahmen, wenn überwiegend

1. Wissen vermittelt wird, das dem von allgemein bildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht oder

2. nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.

Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.

(5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

§ 86 Qualitätsprüfung

(1) ^{2) 1}Die Agentur für Arbeit kann durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme überwachen sowie den Erfolg beobachten. ²Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und

2. die Einhaltung der Voraussetzungen, die für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme erfüllt sein müssen, durch Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers prüfen.

³Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zu diesem Zwecke Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. ⁴Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. ⁵Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(2) ³⁾ ¹Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist verlangen. 2Kommt der Träger diesem Verlangen nicht nach, hat die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt, werden die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet, kann die Agentur für Arbeit die Geltung des Bildungsgutscheins für diesen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung insoweit aufheben.

(3) ⁴⁾ Die Agentur für Arbeit und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.

(4) ⁵⁾ Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.

§ 87 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Anerkennung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen festzulegen, die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung vorzusehen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und das Verfahren für die Anerkennung als fachkundige Stelle sowie der Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu regeln.

§ 417 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

(1) ¹Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat.

²Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) ¹Nimmt ein von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, die für die Weiterbildungsförderung anerkannt ist, teil, kann bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber erbracht werden, wenn die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2006 begonnen hat.

²Der Zuschuss kann bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiten ohne Arbeitsleistung während der Teilnahme an der Maßnahme errechnet.

§ 421t Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld, Qualifizierung und Arbeitslosengeld

(1)....

(2)....

(3)....

(4) Abweichend von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 417 auch gefördert werden, wenn

1. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Jahre zurückliegt und

2. der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer mit öffentlichen Mitteln geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(5) Abweichend von den Voraussetzungen des § 417 Satz 1 Nummer 1 und 3 können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 417 auch gefördert werden, wenn sie

1.

in den Jahren 2007 und 2008 als Leiharbeitnehmer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und

2.

Arbeitslosigkeit durch Wiederaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Verleiher im Sinne des § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beenden.

(6) Abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 2 ist die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung, die bis zum 31. Dezember 2010 beginnt, auch dann angemessen, wenn sie nach dem Alten- oder Krankenpflegegesetz nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann. Insoweit ist § 85 Absatz 2 Satz 3 nicht anzuwenden.

(7)

§ 235c Förderung der beruflichen Weiterbildung

(1) Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

(2) Die Zuschüsse können bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet.

Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch Anerkennungs- und Zulassungsverordnung- Weiterbildung (AZWV)

Erster Abschnitt Anerkennungsstelle und Zertifizierungsstellen

§ 1 – 6

.....

Zweiter Abschnitt Zertifizierungsverfahren

§ 7 Antrag des Trägers auf Zulassung für die Förderung

(1) Die Zulassung des Trägers für die Förderung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, ob eine Zulassung nur für einen bestimmten Wirtschafts- und Bildungsbereich, das gesamte Bundesgebiet oder nur für einen regional begrenzten Raum beantragt wird.

(2) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 84 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind. Soweit bereits eine Zulassung bei einer anderen Zertifizierungsstelle beantragt worden ist, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dies und die Entscheidung der Zertifizierungsstelle auch dann mitzuteilen, wenn der Antrag auf Zulassung sich auf einen anderen Wirtschafts- und Bildungsbereich oder auf einen anderen regional begrenzten Raum bezogen hat.

(3) Im Einvernehmen mit der Zertifizierungsstelle können die erforderlichen Angaben auch in einem Selbstreport über den Träger und die Maßnahmen zusammengefasst werden.

(4) Der Zertifizierungsstelle sind wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Trägerzulassung haben können, insbesondere der finanziellen und fachlichen Leistungsfähigkeit und der Anwendung des Systems der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung unverzüglich anzuzeigen. Der Träger hat hierbei darzulegen, dass die in § 84 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in § 8 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 8 Anforderungen an den Träger

(1) Leistungsfähigkeit des Trägers nach § 84 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch setzt insbesondere voraus, dass seine finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist und keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darlegen. Zu ihrer Beurteilung hat der Träger folgende Angaben zu machen:

1. bei natürlichen Personen Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, zustellungs-fähiger Anschrift, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus Weiterbildung angeboten werden soll, sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften zu Namen, Geburtsdatum, Geburtsort der Vertreterinnen oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus Weiterbildung angeboten werden soll; soweit eine Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister erfolgt ist, ist ein entsprechender Auszug vorzulegen,

2. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten über Vorstrafen, anhängige Strafverfahren, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Gewerbeuntersagungen innerhalb der letzten fünf Jahre oder eine entsprechende Erklärung dieser Personen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten,

3. eine Übersicht über das aktuelle Angebot an Bildungsmaßnahmen der Antragstellerin oder des Antragstellers; sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung der Ausbildungsstätte vorzulegen,

4. zur Einrichtung und Gestaltung der Unterrichtsräume,

5. zur Eignungsfeststellung,

6. zur Beratung vor und während der Durchführung,

7. zu den Methoden und den Materialien bei der Vermittlung von Kenntnissen,

8. zu den vertraglichen Vereinbarungen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und

9. zum verwendeten Werbematerial.

(2) Die Fähigkeit des Trägers, die Eingliederung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 84 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen, setzt voraus, dass er bei der Entwicklung seiner Angebote Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes berücksichtigt und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt. Zur Beurteilung und Feststellung muss der Antrag insbesondere Angaben enthalten

1. zur Zusammenarbeit mit Betrieben und Berufsverbänden,

2. zur Teilnahme an Arbeitsmarktkonferenzen,

3. zur Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit,

4. zum Erfassen und zur Auswertung aktueller arbeitsmarktrelevanter Daten,

5. zu dem für diese Teilaufgabe eingesetzten fachlich qualifizierten Personal,

6. zur Vereinbarung von Unternehmenszielen über die Vermittlung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern,

7. zu den arbeitsmarktlichen Ergebnissen bei bereits abgeschlossenen Maßnahmen, insbesondere zur Eingliederung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu den Bemühungen zur Vermittlung und

8. zu Bewertungen von abgeschlossenen Maßnahmen durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Betriebe

im Hinblick auf arbeitsmarktliche Verwertbarkeit.

(3) Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leiterin oder des Leiters und der Lehrkräfte müssen nach § 84 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sein, eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten zu lassen.

Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten zu

1. der allgemeinen fachlichen und pädagogischen Eignung sowie der Berufserfahrung der Beratungs- und Lehrkräfte; Lebensläufe, die genaue Angaben über die Person, die Ausbildung und den beruflichen Werdegang enthalten, sind beizufügen,

2. praktischen Erfahrungen im Fachgebiet,

3. methodisch-didaktischen Qualifikationen,

4. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,

5. regelmäßigen fachlichen und pädagogischen Weiterbildungen der Lehrkräfte und

6. Teilnehmerbefragungen zu den Lehrkräften.

(4) Ein System zur Sicherung der Qualität nach § 84 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch liegt vor, wenn ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes systematisches Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dokumentiert, wirksam angewendet und dessen Wirksamkeit ständig verbessert wird. Der Antrag muss insbesondere eine Dokumentation enthalten zu

1. einem kundenorientierten Leitbild,
2. der Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Entwicklungen bei Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen,
3. der Art und Weise der Festlegung von Unternehmenszielen sowie Lehr- und Lernzielen, Methoden einschließlich der Methoden der Bewertung des Eingliederungserfolgs,
4. den Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse,
5. einer regelmäßigen Evaluierung der angebotenen Maßnahmen mittels anerkannter Methoden,
6. der Unternehmensorganisation und -führung,
7. der Durchführung von eigenen Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens,
8. der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit externen Fachkräften zur Qualitätsentwicklung und
9. den Zielvereinbarungen, der Messung des Grads der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf der Grundlage erhobener Kennzahlen oder Indikatoren.

§ 9 Anforderungen an Maßnahmen für die Förderung

(1) Das Vorliegen der maßnahmebezogenen Voraussetzungen nach § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch setzt voraus, dass bezogen auf alle Maßnahmen, für die der Träger eine Zulassung für die Förderung beantragt,

1. die Lehrgangsziele, Dauer und Inhalte jeweils auf die Lernvoraussetzungen der erwarteten Zielgruppe und das Bildungsziel hin konzipiert und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Umsetzung der Lernziele gewährleistet sind sowie durch Vertragsabschluss mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts-, Kündigungsrechte und Ferienregelungen vereinbart werden,
2. die Maßnahmen in arbeitsmarktrelevante und regionale Entwicklungen eingebunden sind, so dass eine Eingliederung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden kann,
3. die Lehrorganisation auf einen möglichst erfolgreichen Abschluss aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinwirkt,
4. die Maßnahmen auf einen geregelten, einen anderen oder auf einen Teil eines Abschlusses vorbereiten,
5. ein Zeugnis über den erreichten Abschluss und den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs erteilt wird,
6. die Kostensätze den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und sachgerecht ermittelt werden sowie unter Berücksichtigung der für das jeweilige Bildungsziel von der Bundesagentur für Arbeit jährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze angemessen sind,
7. die Dauer der Maßnahmen auf den notwendigen Umfang begrenzt wird und
8. im erforderlichen Umfang notwendige praktische Lernphasen integriert werden.

Der Träger hat das Vorliegen aller Voraussetzungen nach Satz 1 in seinem Antrag in Bezug auf alle Maßnahmen, für die er die Zulassung beantragt, darzulegen.

(2) Die Zertifizierungsstelle prüft auf Antrag des Bildungsträgers eine durch sie bestimmte Referenz-Auswahl von Bildungsmaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt. Die Zulassung aller Maßnahmen setzt voraus, dass die in § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Für nach erfolgter Zulassung angebotene weitere Maßnahmen des Trägers ist das Zulassungsverfahren in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 neu zu eröffnen; dies gilt nicht für Wiederholungsmaßnahmen.

(3) Beantragt der Träger die Zulassung von Maßnahmen nicht bei der Zertifizierungsstelle, bei der er seine Zulassung für die Förderung beantragt hat, so hat er der Zertifizierungsstelle, bei der er die Zulassung von Maßnahmen beantragt, alle Unterlagen für seine Zulassung und eine gegebenenfalls bereits erteilte Zulassung zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit die Zulassung von Bildungsbausteinen beantragt wird, gilt eine hierfür erteilte Zulassung auch für eine aus mehreren zugelassenen Bausteinen bestehende Maßnahme, wenn der Träger im Rahmen seines Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gewährleistet, dass derartige Maßnahmen individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers und des Arbeitsmarktes abgestimmt sind.

(5) Der Zertifizierungsstelle sind wesentliche Änderungen im Angebot an Bildungsmaßnahmen, insbesondere eine Erhöhung der Lehrgangsgebühren, eine Veränderung der Maßnahmedauer und wesentlicher Weiterbildungsinhalte sowie der Konzeption oder der methodischen Durchführung umgehend anzuzeigen. Der Träger hat hierbei darzulegen, dass die in § 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Liegen der Zertifizierungsstelle Erkenntnisse vor, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, hat sie dies der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Prüfung und Entscheidung der Zertifizierungsstelle

(1) Die Zertifizierungsstelle entscheidet über den Antrag auf Zulassung sowohl des Trägers einschließlich seiner Zweigstellen als auch der Maßnahmen nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und örtlicher Prüfungen. Sie soll dabei in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilte Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen ganz oder teilweise berücksichtigen. Sie hat bei Vorlage der Voraussetzungen der §§ 8 und 9 die Zulassung zu erteilen. Sie kann das Zulassungsverfahren einmalig zur Nachbesserung nicht erfüllter Kriterien für längstens drei Monate aussetzen oder die Zulassung endgültig ablehnen. Die Entscheidung bedarf der Schriftform. An der Entscheidung dürfen Personen, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens gutachterliche oder beratende Funktionen ausgeübt haben, nicht beteiligt sein.

(2) Mit der Zulassung wird ein Zertifikat vergeben. Die Zertifikate für die Zulassung des Trägers und für die Zulassung von Maßnahmen werden wie folgt bezeichnet:

„Zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen durch (Name der Zertifizierungsstelle – von der Anerkennungsstelle der Bundesagentur für Arbeit anerkannte Zertifizierungsstelle)“

„Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen durch (Name der Zertifizierungsstelle – von der Anerkennungsstelle der Bundesagentur für Arbeit anerkannte Zertifizierungsstelle)“.

§ 11 Geltungsdauer und Geltungsbereich der Zulassung

(1) Die Geltungsdauer der Zulassung ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Die wirksame Anwendung des Systems zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung nach § 8 Abs. 4 ist in jährlichen Abständen zu überprüfen.

(2) Die Zertifizierungsstelle kann die Zulassung maßnahmebezogen und örtlich einschränken, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände sowie von Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Arbeitsmarktes gerechtfertigt ist oder dies beantragt wird.

(3) Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn

1. der Träger die in dieser Verordnung genannten Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt oder
2. der Träger die Tätigkeit auf Dauer einstellt.

§ 12 Zertifizierung durch die Bundesagentur für Arbeit

Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann die innerhalb der Bundesagentur für Arbeit zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Anerkennungsbeirats im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn individuell ausgerichtete Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden sollen.

§ 13 Gebühren

Die Anerkennungsstelle erhebt für Geschäftshandlungen nach den vorgenannten Regelungen des ersten Abschnitts von den Zertifizierungsstellen Gebühren und Auslagen nach der Anlage zu dieser Verordnung. Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.